

---

# Liste der Aufbewahrungsfristen

## Empfehlung des Arbeitskreises der Hochschularchive in Hessen

Verabschiedet: 14. August 2019 (aktualisiert: 7. April 2021)

---

### Grundsätzliches

Nach dem endgültigen Schließen einer Akte muss die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter entscheiden, wie lange diese Akten noch zum unmittelbaren Erledigen der Dienstgeschäfte in der Sachbearbeiterregistratur oder in der Zentralregistratur zur schnellen Verfügung gehalten werden müssen. Unabhängig davon beginnt die Aufbewahrungsfrist zu laufen. Wenn die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, **dürfen Unterlagen grundsätzlich jedoch nicht vernichtet werden, sondern müssen dem Universitätsarchiv angeboten werden, das dann die Archivwürdigkeit prüft, also entscheidet, ob die Unterlagen (oder Teile der Unterlagen) in das Universitätsarchiv zur Archivierung aufgenommen oder zur Vernichtung freigegeben werden.** Dies regelt das Hessische Archivgesetz vom 26. November 2012, § 8 Abs. 1 (**HArchivG**). Demnach ist die öffentliche Verwaltung verpflichtet, „alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden und deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, unverzüglich auszusondern und dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten [...]“. Die Universitätsarchive Frankfurt, Gießen und Marburg haben außerdem **Archivsatzungen**, die entsprechende Regelungen enthalten.

Das Universitätsarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der Unterlagen, also darüber, ob sie ins Archiv übernommen oder ob sie vernichtet (kassiert) werden. Es ist auch möglich, Akten vor dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist in das Archiv abzugeben (HArchivG vom 26. November 2012, § 7). Nach Abgabe der Unterlagen ins Archiv hat die jeweilige abgebende Organisationseinheit weiterhin das Recht der Einsichtnahme.

Nach dem Hessischen Archivgesetz (und den jeweiligen Archivsatzungen der Universitäten) sind Unterlagen Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen, digitale Aufzeichnungen sowie alle anderen Informationsobjekte unabhängig von ihrer Speicherform. Dazu zählen auch alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung notwendig sind (HArchivG vom 26. November 2012, § 2 Abs. 2).

**Rechtliche Grundlage für die Aufbewahrungsfristen** ist neben speziellen Gesetzen der **Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen** (Aktenführungserlass - AfE vom 14. Dezember 2012, i. d. F. v. 14. 12. 2012, gültig ab 01. 01. 2013, gültig bis 31. 12. 2017, Geltungsdauer verlängert mWv 10. 10. 2017 durch Erl. v. 10. 10. 2017, StAnz. S. 1058; geändert und Geltungsdauer bis zum 31. 12. 2022 verlängert durch Erl. vom 9. 12. 2020, StAnz. S. 1419), Nr. 11, Anlage B, Abs. 5. Demnach beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Akte, der Vorgang, die Liste oder das Buch abgeschlossen worden ist. Anlage B, Ziffer B 7 legt für alle Akten und Vorgänge, für die keine besondere Aufbewahrungsfrist festgelegt worden ist, eine Aufbewahrungsfrist von **5 Jahren**<sup>1</sup> fest. Anlage B, Ziffer B 8 bestimmt für Vorgänge, die ihrer Bedeutung nach keiner längeren Aufbewahrung bedürfen, **ein Jahr**<sup>2</sup>. Wir haben die Aufbewahrungsfristen, die sich auf genannte rechtliche Grundlagen beziehen, im Folgenden mit den entsprechenden Ziffern gekennzeichnet und die anderen gesetzlichen Grundlagen am Ende der Aufstellung ebenfalls angeführt.

## ARBEITSKREIS DER HOCHSCHULARCHIVE IN HESSEN

Die folgende Liste soll Ihnen einen Überblick über die Aufbewahrungsfristen für häufig vorkommende Aktengruppen mit den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geben. Bei einigen Akten, für die es keine explizite Regelung gibt, finden Sie eine Empfehlung des Arbeitskreises der Hochschularchive in Hessen. Darüber hinaus haben wir eine Differenzierung in **Archivierung** durch das Universitätsarchiv (**A**), **Vernichtung** durch die Organisationseinheit (**V**) und **Rücksprache** mit dem Universitätsarchiv (**R**) angefügt, um bereits auf diesem Wege einige in Gänze nicht archivwürdige Aktengruppen zur Vernichtung freizugeben und andererseits für komplett archivwürdige Aktengruppen die Übergabe an das Archiv schon anzuzeigen.

**Nehmen Sie, wenn Sie Akten abgeben möchten, Kontakt zum Universitätsarchiv auf. Bei allen Fragen helfen wir Ihnen gerne und kurzfristig weiter.**

Schriftgut	Aufbewahrungsfrist	A/V/R	Bemerkungen
Aktenordnungen, -pläne und -verzeichnisse	10 Jahre	A	
Begebenheiten besonderer kultureller oder historischer Bedeutung, auch Bild- und Tondokumente	30 Jahre	A	
Dienstanweisungen	10 Jahre	A	
Ehrendoktorwürde, Ehrensensoren, Ehrenbürger	30 Jahre	A	
<b>Erasmus-Unterlagen</b>			
Abs. 13.3.2. Erasmus+ Leitfaden der NA DAAD für die Durchführung von Mobilitätsmaßnahmen durch Hochschulen und Mobilitätskonsortien der Leitaktion 1 für Projekte 2015 (Version III, 3. Februar 2016): Gemäß der allgemeinen Bestimmungen zur Finanzhilfvereinbarung sind <b>sämtliche Unterlagen</b> in Verbindung mit der Finanzhilfvereinbarung aufzubewahren und für die NA DAAD und die EU KOM zur Verfügung zu halten. [...] Dies gilt für die Dauer von <b>fünf Jahren für Zahlungen über 60.000 Euro und drei Jahren für Zahlungen bis 60.000 Euro</b> ab dem Datum der Zahlung <b>des Restbetrags oder dem Erhalt des Feedbackschreibens der NA DAAD zum Abschlussbericht.</b>			
Begleitende Unterlagen	3/5 Jahre	V	
Buchhaltungsunterlagen	3/5 Jahre	V	
Einnahmen- und Ausgabenrechnung	3/5 Jahre	V	
Statistiken	3/5 Jahre	R	
Steuerunterlagen	3/5 Jahre	V	

ARBEITSKREIS DER HOCHSCHULARCHIVE IN HESSEN

Schriftgut	Aufbewahrungsfrist	A/V/R	Bemerkungen
------------	--------------------	-------	-------------

Fahraufträge und Fahrtenbücher	5 Jahre	V	AfE, Anlage B, Ziffer B 5
--------------------------------	---------	---	---------------------------

<b>Fachbereiche, Institute</b>			
Sitzungsprotokolle (Fachbereich, Geschäftsführende Direktionen u.ä.)	30 Jahre	A	Auf Empfehlung des Arbeitskreises der Hochschularchive in Hessen.
Korrespondenzen	10 Jahre	A	
Unterlagen von Tagungen	10 Jahre	R	
Gutachten von Mitgliedern des Fachbereichs, des Instituts	10 Jahre	R	
Mitgliedschaften der Lehrenden in wissenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen	10 Jahre	R	
Kommentierte Vorlesungs- und Veranstaltungsverzeichnisse	2 Jahre	A	

<b>Forschungsprojekte</b>			
Anträge	10 Jahre	A	Auf Empfehlung des Arbeitskreises der Hochschularchive in Hessen.
Ergebnisberichte, Auswertungen	10 Jahre	A	
Jahresberichte	10 Jahre	A	
Drittmittelakte	10 Jahre	R	

<b>Gebäude</b>			
Baubestandspläne und Revisionsunterlagen (technische Pläne: Elektro, Sanitär, Heizung, Akustik), Wartungsbücher	Dauernd	A	Nach Verkauf oder Abriss des Gebäudes sind die Unterlagen dem Universitätsarchiv zur Archivierung anzubieten.
Bauanträge, Baugenehmigungen, bauaufsichtliche Zustimmungen	Dauernd	A	
Lagepläne, Entwurfs- und Ausführungspläne	Dauernd	A	
Statiken und Teilstatiken (geprüft)	Dauernd	A	

Gebührenverzeichnisse	5 Jahre	R	AfE, Anlage B, Ziffer B 7
-----------------------	---------	---	---------------------------

Geschäftsgang (Geschäftsberichte, Geschäftsordnungen und –verteilungspläne)	20 Jahre	A	
---	----------	---	--

Gesetz- und Verordnungsblätter, Staatsanzeiger		V	Vernichtung nach Kenntnisnahme
--	--	---	--------------------------------

ARBEITSKREIS DER HOCHSCHULARCHIVE IN HESSEN

Schriftgut	Aufbewahrungsfrist	A/V/R	Bemerkungen
------------	--------------------	-------	-------------

<b>Handakten</b>			
Präsident*in, Vizepräsident*in, Kanzler*in, Professor*in	10 Jahre	A	
Sonstige Beschäftigte	5 Jahre	R	AfE, Anlage B, Ziffer B 7

<b>Haushaltsangelegenheiten</b>			
<p>Bestimmungen über haushaltsrechtliche Aufbewahrungsfristen sind in Anlage B (Ziffer B 2.1, B 3, B 5.1, B 5.2 sowie B9 – B16) des Aktenführungserlasses (AfE – siehe Seite 1) festgelegt. Paragraphen des Handelsgesetzbuches (HGB), Gesetz vom 10.05.1897 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2017, können ergänzend herangezogen werden.</p> <p>Der Beginn der Aufbewahrungsfrist ist in AfE Ziffer B 12 in ähnlich lautender Weise (Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Liste oder das Buch abgeschlossen worden ist.) wie in § 257 Absatz 5 HGB geregelt. Das HGB trifft nur etwas detailliertere Bestimmungen: Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss festgestellt, der Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder der Konzernabschluss aufgestellt, der Handelsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist.</p>			
Akten über Bürgschaften	6 Jahre nach Rückzahlung	A	§ 257 Absatz 4 HGB
Fahrtenbücher	3 Jahre	V	
Jahresberichte	10 Jahre	A	AfE, Anlage B, Ziffern B 5.2, B 10.1 – B 10.5 Eine Unterscheidung der verschiedenen Belegkategorien erfolgt nicht.
Inventarbücher, -listen, -register		R	

ARBEITSKREIS DER HOCHSCHULARCHIVE IN HESSEN

Schriftgut	Aufbewahrungsfrist	A/V/R	Bemerkungen
Akten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes	10 Jahre	V	AfE, Anlage B, Ziffern B 5.2, B 10.1 – B 10.5 Eine Unterscheidung der verschiedenen Belegkategorien erfolgt nicht.
Bestelldurchschriften von Buch- und Materialbestellungen			
Haushaltsüberwachungslisten			
Jahreskonten oder Solllisten ausgebuchter Kleinbeträge			
Jahreskontoauszüge, Kontoentgeltbücher			
Kassenbücher			
Lieferscheine			
Rechnungs-, Kassen-, Lagerprüfberichte	10 Jahre	V	AfE, Anlage B, Ziffern B 5.2, B 10.1 – B 10.5 Eine Unterscheidung der verschiedenen Belegkategorien erfolgt nicht.
Rechnungsbelege und Rechnungsdriftschriften			
Schriftstücke von handels- und steuerrechtlicher Bedeutung (u.a. Buchungsbelege)			
Unterlagen zu SAP Rechnungswesen [Duplikate] (Rechnungen, Lieferscheine, Mahnungen)			
Vergabeunterlagen			
Akten und Vorgänge über die Gewährung von investiven Zuwendungen bei unbeweglichen und beweglichen Gegenständen, die Auflagen oder sonstige Bindungen enthalten, die einen 20jährigen Zeitraum übersteigen.	30 Jahre (bei Federführung) 5 Jahre (bei Mitwirkung)	R	AfE, Anlage B, Ziffer B 2.1
Akten und Vorgänge über die Gewährung von investiven Zuwendungen bei unbeweglichen und beweglichen Gegenständen, die Auflagen oder sonstige Bindungen über einen 10jährigen bis einschließlich 20jährigen Zeitraum enthalten.	20 Jahre (bei Federführung) 5 Jahre (bei Mitwirkung)	R	AfE, Anlage B, Ziffer B 3

ARBEITSKREIS DER HOCHSCHULARCHIVE IN HESSEN

Schriftgut	Aufbewahrungsfrist	A/V/R	Bemerkungen
Akten und Vorgänge über die Gewährung von investiven Zuwendungen bei unbeweglichen und beweglichen Gegenständen, die Auflagen oder sonstige Bindungen enthalten, die einen 10jährigen Zeitraum nicht übersteigen.	10 Jahre (bei Federführung) 5 Jahre (bei Mitwirkung)	R	AfE, Anlage B, Ziffer B 5.1
Krankenakte (Patientenakte)	10 Jahre	A Auswahl	<p>§ 630f Absatz 3 BGB In der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2017: Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.</p> <p>Das Transfusionsgesetz (Stand: 18. Juli 2017) sieht längere Aufbewahrungsfristen von 15 bis 30 Jahren für unterschiedliche Dokumente vor (vgl. Transfusionsgesetz § 11 und § 14).</p> <p>Aufzeichnungen über Strahlenbehandlungen sind 30 Jahre lang nach der letzten Behandlung aufzubewahren (Röntgenverordnung, Stand: 11. Dez. 2014, § 28).</p>
Öffentlichkeitsarbeit	10 Jahre	R	

ARBEITSKREIS DER HOCHSCHULARCHIVE IN HESSEN

Schriftgut	Aufbewahrungsfrist	A/V/R	Bemerkungen
------------	--------------------	-------	-------------

**Personalangelegenheiten**

Abschnitt 5 § 92 Absatz 1 Hessisches Beamtengesetz (HBG) vom 27. Mai 2013 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl I S. 594), regelt den Umgang mit Personalakten. Demnach sind Personalakten nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde **fünf Jahre**<sup>3</sup> aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen, wenn (1) die Beamtin oder der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahrs des Erreichens der jeweils geltenden Regelaltersgrenze, in den Fällen des § 32 dieses Gesetzes und des § 13 des Hessischen Disziplinalgesetzes jedoch erst, wenn mögliche Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung nicht mehr vorhanden sind, (2) die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres, (3) nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Zahlungsverpflichtung entfallen ist.

Abschnitt 5 §92 Absatz 2 HBG regelt, dass Unterlagen über (1) Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen und Erkrankungen **drei Jahre**<sup>4</sup> und (2) Umzugs- und Reisekosten **sechs Jahre**<sup>5</sup> nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren sind [...]. (3) Versorgungsakten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind sie 30 Jahre aufzubewahren.

Die Regelungen des HBG finden sinngemäß Anwendung auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Personalunterlagen.

Die Aussonderung von Personalaktendaten aus dem Landesreferenzmodell Personalwesen (LRM) – die Personalaktendaten entsprechen dem früher in die Personalakte eingelegten Personalbogen – ist per Erlass des Hess. Innenministers vom 16. Januar 2019 geregelt (StAnz. 6/2019 S. 130). Die Personalaktendaten **aller** Landesbediensteten sind zu archivieren (keine Auswahlarchivierung!)<sup>9</sup>.

Beihilfen	3 Jahre	V	HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 2 (1)
Berufungsverfahren	30 Jahre	A	
Bewerbungsverfahren (außer Berufungen):			
• Auswahlentscheidungen	1 Jahr	V	Bewerbungsunterlagen (abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber) müssen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet werden.
• Bewerberlisten	1 Jahr	A	
• Bewerbungen um leitende Stellungen	10 Jahre	V	
• (abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber)	6 Monate	V	
• sonstige Bewerbungen (abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber)	1 Jahr	V	
• Bewerbungsabsagen (außer Professorinnen und Professoren)			

ARBEITSKREIS DER HOCHSCHULARCHIVE IN HESSEN

Schriftgut	Aufbewahrungsfrist	A/V/R	Bemerkungen
Gastwissenschaftler	10 Jahre	A	
Dienstausweise	5 Jahre	A	HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 1
Dienstjubiläen	30 Jahre	A	
Dienstliche Beurteilungen	1 Jahr	V	
Dienstreiseanträge und -abrechnungen	5 Jahre	V	HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 1
Disziplinarakte/Dienstaufsichtsbeschwerde	3 Jahre	A Auswahl	
Durchführung und Ergebnisse eines Assessment Centers	1 Jahr	V	
Erkrankungen/Krankenblätter	3 Jahre	V	HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 2 (1)
Heil- und Kurverfahren	3 Jahre	V	HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 2 (1)
Heilfürsorge	3 Jahre	V	HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 2 (1)
Nachversicherungsakten	5 Jahre	V	HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 1
Nebentätigkeiten	5 Jahre	V	HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 1
Personalaktendaten (aus dem Landesreferenzmodell Personalwesen LRM)	5 Jahre	A	Erllass des Hess. Innenministers vom 16. Januar 2019 (StAnz. 6/2019 S. 130)
Personalteilakten/Personalunterlagen	5 Jahre	R	HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 1
Personalakten von Angestellten	5 Jahre	A Auswahl	HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 1
Personalakten von Auszubildenden (befristet)	5 Jahre	R	HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 1
Personalakten von Beamtinnen und Beamten (Grundakte und Teilakten)	5 Jahre	A Auswahl	Der Aktenschluss ist abhängig von eventuell bestehenden Versorgungsansprüchen, siehe oben. HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 1
Personalakten von Beamtinnen und Beamten nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes	5 Jahre	A Auswahl	
Personalakten von Beamtinnen und Beamten ohne Versorgungsanspruch	5 Jahre	A Auswahl	
Personalakten von befristet beschäftigten Beamtinnen und Beamten (bis zu 5 Jahren)	5 Jahre	A Auswahl	Der Aktenschluss ist abhängig von eventuell bestehenden Versorgungsansprüchen, siehe oben. HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 1
Personalakten von Professorinnen und Professoren	5 Jahre	A	



ARBEITSKREIS DER HOCHSCHULARCHIVE IN HESSEN

Schriftgut	Aufbewahrungsfrist	A/V/R	Bemerkungen
Personalakten von Studentischen Hilfskräften	5 Jahre	V	HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 1
Personalakten von Tutorinnen und Tutoren	5 Jahre	V	HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 1
Pfändungen und Verpfändungen	5 Jahre	V	HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 1
Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld	6 Jahre	V	HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 2 (2)
Stellenausschreibungen	1 Jahr	V	
Unfallakten	10 Jahre	V	
Urlaub (Anträge, Blätter)	3 Jahre	V	
Versorgungsakten	5/30 Jahre	V	HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 3
Vorschüsse	5 Jahre	V	HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 1
Zahlakten (Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnunterlagen einschließlich der Stammbblätter und Jahreslohnkonten)	10 Jahre	V	Allgemeine Empfehlung des Arbeitskreises der Hochschularchive in Hessen. Die Zahlakten werden bei der Hochschulbezügestelle für die hessischen Hochschulen (BHF) geführt und 2 Jahre <b>nach</b> Beendigung der Vergütungszahlung an die Hochschulen übersandt.
Pfortendienstpläne	1 Jahr	V	AfE, Anlage B, Ziffer B 8
<b>Post</b>			
Posteingangs- und -ausgangsbücher	5 Jahre	V	AfE, Anlage B, Ziffer B 7
Postbescheinigungsbücher	5 Jahre	V	AfE, Anlage B, Ziffer B 7
Portobücher	5 Jahre	V	AfE, Anlage B, Ziffer B 7
Preise und Auszeichnungen	10 Jahre	A	
Protokolle und Vorlagen der Organe und Gremien (Akademischer Senat, Konvent, Fachbereichsräte, Studiengangs- und Planungskommissionen, Dekanatsrunden, Prüfungsausschüsse u. a.)	30 Jahre	A	

ARBEITSKREIS DER HOCHSCHULARCHIVE IN HESSEN

Schriftgut	Aufbewahrungsfrist	A/V/R	Bemerkungen
------------	--------------------	-------	-------------

**Prüfungsangelegenheiten und Studierendenangelegenheiten**

§ 21 Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2017, legt

Aufbewahrungsfristen von Unterlagen fest.

**Dauernd**<sup>6</sup> aufzubewahren sind: Listen oder Register über an der Hochschule eingeschriebene Studierende.

**60 Jahre**<sup>7</sup> aufzubewahren sind: (1) Listen oder Register über das Bestehen oder Nichtbestehen von Hochschulprüfungen, (2) Unterlagen über Studienzeiten, (3) Unterlagen, die die Zulassung zu einer Hochschulprüfung betreffen, soweit diese nicht zurückgegeben worden sind, sowie (4) die Entwürfe oder Durchschriften der jeweiligen Prüfungszeugnisse.

**Fünf Jahre**<sup>8</sup> aufzubewahren sind: (1) Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden, (2) Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen, soweit sie nicht zurückgegeben werden, (3) Gutachten über die jeweilige Prüfungsarbeit, (4) bei Nichtbestehen oder Abbruch von Prüfungen die Entwürfe oder Durchschriften der erteilten Bescheide und die Übersichten über die einzelnen Prüfungsergebnisse.

Abschlussarbeiten (Diplom-, Magister-, Bachelor- und Masterarbeiten, Dissertationen)	5 Jahre	V/A Auswahl	Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) § 21 Absatz 3
Ausdruck aus dem Campusmanagementsystem (Leistungsspiegel)/Transcript of Records	5 Jahre	A	Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) § 21 Absatz 3
Bescheide und Übersichten über die einzelnen Prüfungsergebnisse bei Nichtbestehen oder Abbruch von Prüfungen (Entwürfe oder Durchschriften)	5 Jahre	V	Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) § 21 Absatz 3
Bescheinigungen und Listen von Studienleistungen und Praktika	5 Jahre	V	Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) § 21 Absatz 3
Entwürfe oder Durchschriften der jeweiligen Prüfungszeugnisse	60 Jahre	A	Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) § 21 Absatz 2
Gutachten über die jeweilige Prüfungsarbeit soweit zur Prüfungsakte gegeben	5 Jahre	A	Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) § 21 Absatz 3
Habilitationsverfahren (inkl. Habilschrift)	60 Jahre	A	Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) § 21 Absatz 2

ARBEITSKREIS DER HOCHSCHULARCHIVE IN HESSEN

Schriftgut	Aufbewahrungsfrist	A/V/R	Bemerkungen
Listen oder Register über an der Hochschule eingeschriebene Studierende	Dauernd	A	Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) § 21 Absatz 1 Nach Ablauf von 60 Jahren sind die Unterlagen dem Universitätsarchiv zur Archivierung anzubieten.
Listen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Hochschulprüfungen	60 Jahre	A	Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) § 21 Absatz 2
Praktikumsberichte	5 Jahre	V	Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) § 21 Absatz 3
Promotionsverfahren	60 Jahre	A	Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) § 21 Absatz 2
Prüfungsakten (Diplom-, Magister-, Bachelor- und Masterprüfung) bei Bestehen und Nichtbestehen	60 Jahre	A	Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) § 21 Absatz 2
Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen, soweit diese nicht zurückgegeben werden	5 Jahre	V	Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) § 21 Absatz 3
Semesterbeitrag	5 Jahre	V	
Statistische Erhebungen	30 Jahre	R	
Studienanfragen (Antwort durch Brief)	1 Jahr	V	Müssen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet werden.
Studienanfragen (Antwort durch Infoprospekt ohne persönliche Antwort)	6 Wochen	V	
Studienbescheinigungen	5 Jahre	V	
Studienplatzbewerbungen, sofern keine Immatrikulation erfolgt ist	1 Jahr	V	
Studierendenakten (Immatrikulation, Rückmeldungen, Exmatrikulation u. a.)	60 Jahre	A	
Unterlagen über Studienzeiten	60 Jahre	A	Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) § 21 Absatz 2
Zulassungsunterlagen zu einer Hochschulprüfung, soweit diese nicht zurückgegeben worden sind	60 Jahre	R	Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) § 21 Absatz 2

ARBEITSKREIS DER HOCHSCHULARCHIVE IN HESSEN

Schriftgut	Aufbewahrungsfrist	A/V/R	Bemerkungen
<b>Rechtsangelegenheiten</b>			
Verträge	30 Jahre	A	Allgemeine Empfehlung des Arbeitskreises der Hochschularchive in Hessen in Anlehnung an die Aufbewahrungsfristen der Justiz.
Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche	30 Jahre	R	
Prozesse			
Zivilrechtliche Ansprüche mit Vollstreckungstitel	3 Jahre	R	
Zivilrechtliche Ansprüche ohne Vollstreckungstitel			
Stiftungen	30 Jahre	A	
Stipendien	10 Jahre	A	
Telefonlisten	1 Jahr	V	AfE, Anlage B, Ziffer B 8

Verweise:

<sup>1</sup>Aktenführungserlass – AfE, Anlage B, Ziffer B 5

<sup>2</sup>Aktenführungserlass – AfE, Anlage B, Ziffer B 8

<sup>3</sup>Hessisches Beamtengesetz – HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 1

<sup>4</sup>Hessisches Beamtengesetz – HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 2 (1)

<sup>5</sup>Hessisches Beamtengesetz – HBG, Abschnitt 5 § 92 Absatz 2 (2)

<sup>6</sup>Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) § 21 Absatz 1

<sup>7</sup>Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) § 21 Absatz 2

<sup>8</sup>Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) § 21 Absatz 3

<sup>9</sup>Aussonderung von Personalaktendaten aus dem Landesreferenzmodell Personalwesen (LRM) – Erlass des Hess. Innenministers vom 16. Januar 2019 (StAnz. 6/2019 S. 130)

Schema: Universität Bremen, Universitätsarchiv, 2014.

Inhalt: TU Darmstadt, Dipl.-Oec. Brigitte Koll, 2017; Arbeitskreis der Hochschularchive in Hessen, 2019